25.06.21

Beschluss

des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die sich aus der Anlage ergebende Entschließung zu fassen.

Anlage

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Α

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 – neu – PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 4 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden."

Begründung:

In mehreren Ländern wurden, zumeist im Zuge von Volksbegehren und nachfolgend erzielter kooperativer Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft Regelungen geschaffen, die über das geplante Bundesrecht hinausgehen. Die Länder haben hierbei von der ihnen in § 22 Absatz 1 Nummer 1a PflSchG ausdrücklich eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht. Diese Regelungen dürfen nun nicht durch das Bundesrecht verwässert werden. Eine Unberührtheitsklausel zur Aufrechterhaltung derartiger Regelungen ist daher zwingend erforderlich. Mit der gewählten Formulierung wird sichergestellt, dass auch künftig vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht in diesem Bereich möglich ist, soweit die Regelungen über die Anforderungen des Bundesrechts hinausgehen. Korrespondierende Ausnahmen und Befreiungen müssen ebenfalls möglich bleiben, auch wenn diese aufgrund strengerer landesrechtlicher Schutzvorschriften vom Bundesrecht abweichen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern "Die zuständige Behörde kann" ein Doppelpunkt einzufügen und der nachfolgende Text wie folgt zu fassen:

- ,1. zur Abwendung ... < weiter wie Vorlage bis zum Wort "Schäden," >
- 2. zum Schutz ... < weiter wie Vorlage bis zum Wort "Arten," > und
- 3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen

Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten zulassen.

Begründung:

In der Ausnahmeregelung ist ein weiterer Ausnahmetatbestand zu integrieren. Dieser wird dem in der Praxis vorhandenen Bedarf in den Ländern gerecht und stimmt mit dem bereits im Sinne des Insektenschutzes beschlossenen Landesregelungen in einigen Ländern überein. In einigen Ländern wurden insoweit bereits kooperative Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erzielt, die sich im Landesrecht niedergeschlagen haben. So sind in den entsprechenden Landesregelungen auch konkrete Ausnahmetatbestände festgelegt worden. Diese sind auch im Bundesrecht zu verankern, um zum einen eine Akzeptanzwirkung der Verbotsregelungen zu entfalten und zum anderen den praktischen Bedürfnissen des Pflanzenschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

Der oben ergänzte Ausnahmetatbestand Nummer 3 soll die Verkehrssicherheit von Schienenwegen gewährleisten.

Durch die Ersetzung des Wortes "genehmigen" in "zulassen" wird sichergestellt, dass Ausnahmen auch im Wege von Allgemeinverfügungen erlassen werden können. Ausnahmen werden zudem in der rechtlichen Terminologie üblicherweise "zugelassen" (vgl. § 33 Absatz 1, § 39 Absatz 2, § 45 Absatz 5, 7 BNatSchG).

В

Entschließung

 Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und der vorliegenden Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Herausforderung Schutz der Artenvielfalt, hier mit Schwerpunkt Insektenschutz, angegangen wird.

Der Bundesrat sieht den Biodiversitätsschutz neben den angezeigten Bemühungen zur Eindämmung der Klimakrise als die andere große Aufgabe unserer Zeit an, der es gilt sich gesamtgesellschaftlich zu stellen. Der Erhalt der Artenvielfalt ist nicht nur mit Blick auf die Entfaltungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen wichtig, sondern bildet zugleich einen wesentlichen Bestandteil der Lebensgrundlagen der gegenwärtigen Generation.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern in gebotener Kürze weitere Vorschläge zum Schutz und zur Stärkung der Artenvielfalt zu erarbeiten.

- 2. Der Bundesrat stellt fest, dass Bienen und andere Bestäuber für die Umwelt und die biologische Vielfalt von unwiederbringlichem Wert sind. Honigbienen, aber auch andere Insektengruppen wie Schwebfliegen, Schmetterlinge und Wildbienen, zu denen auch die Hummeln gehören, erbringen durch ihre Bestäuberfunktion eine entscheidende und unersetzbare ökologische Dienstleistung für den Erhalt genetischer Ressourcen von Wildpflanzen, die Umwelt und somit die landwirtschaftliche Ertragssicherheit. Sie bedürfen des besonderen Schutzes.
- 3. Weiterhin nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass Neonikotinoide systemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind, die von den Pflanzen aufgenommen und in der Pflanze verlagert werden. Aufgrund der Gefährlichkeit der Neonikotinoide für Bienen und Wildbienen wurden die drei Wirkstoffe Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin Ende Februar 2018 von der EU-Kommission für Freilandanwendungen verboten. Für den Wirkstoff Acetamiprid gelten EU-seitig keine Einschränkungen, jedoch erhalten Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff im Rahmen der nationalen Zulassung in Deutschland eine Kennzeichnungsauflage zum Schutz von Wildbienen. Die im April 2020 ausgelaufene EU-Zulassung für den Wirkstoff Thiacloprid wurde aufgrund gesundheitlicher Bedenken für den Menschen nicht verlängert.

- 4. Gleichzeitig muss sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die Forschung zu alternativen Behandlungsmethoden intensiviert und alternative Maßnahmen verpflichtend gemacht werden.
- 5. Der Bundesrat erkennt an, dass durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung der Versuch unternommen wird, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und einen Beitrag zum Insektenschutz zu leisten.
- 6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass neben ordnungsrechtlichen Instrumenten weitere Schritte zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln erforderlich sind, um das in der Strategie der EU-Kommission "Vom Hof auf den Tisch" formulierte Ziel einer Halbierung von Menge und Risiko beim Pestizideinsatz bis 2030 zu erreichen.